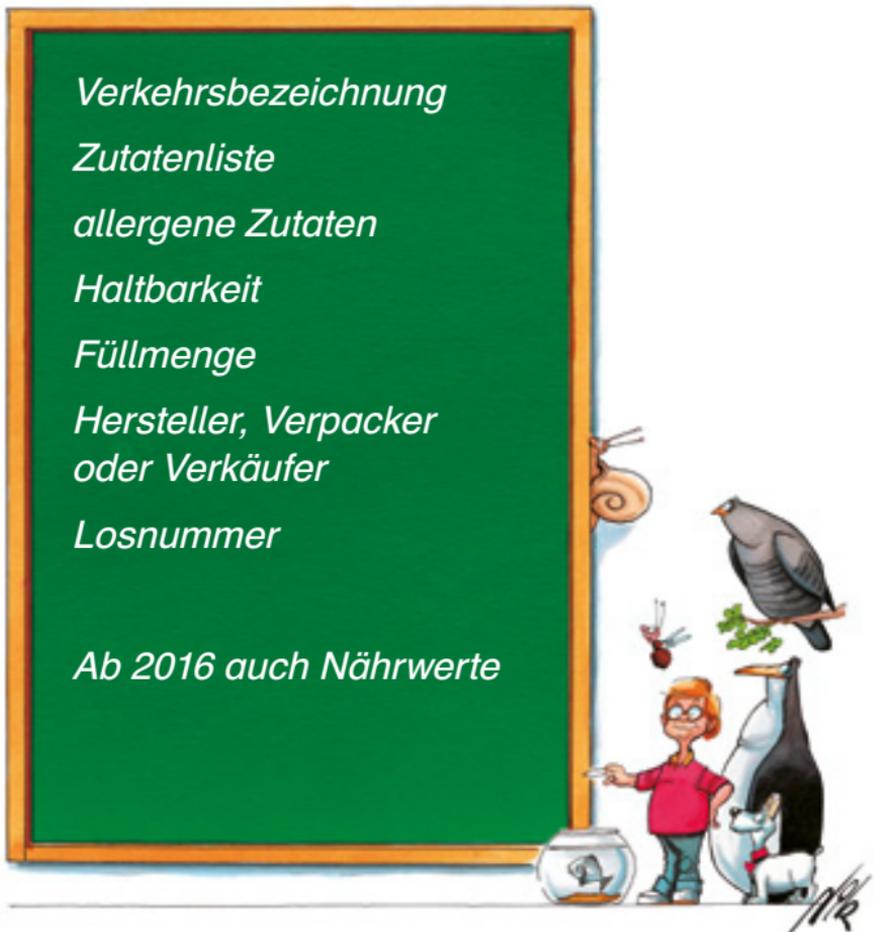


Lebensmittel- kennzeichnung kurz und knapp



Vorab ...

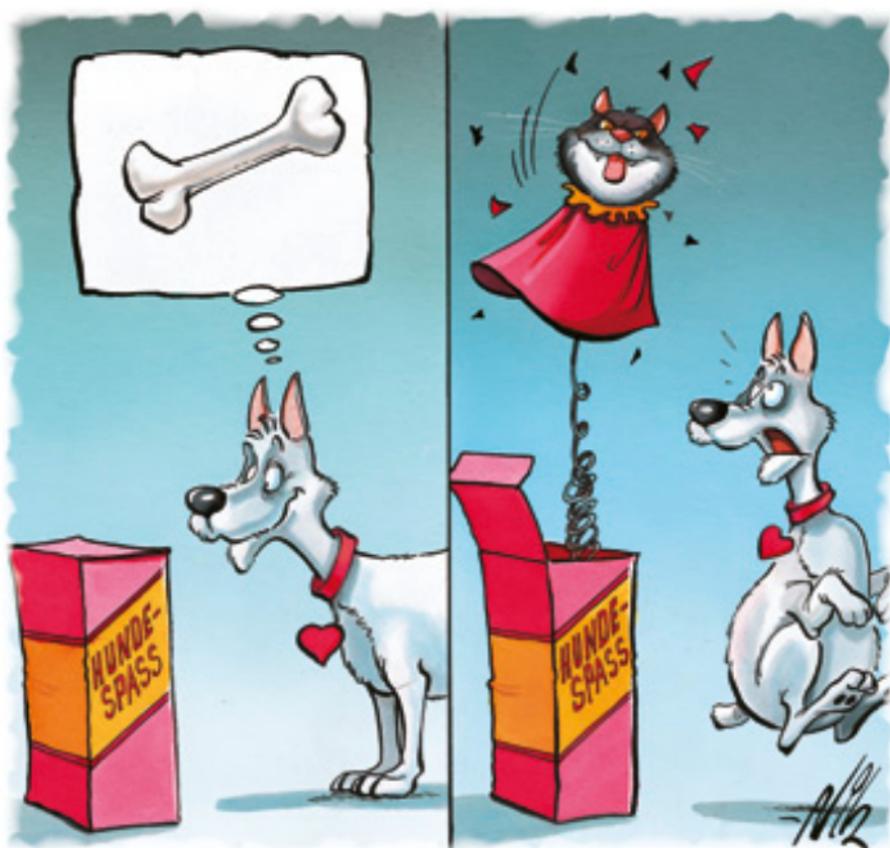
Auf manchen Verpackungen herrscht ein regelrechter Informationsdschungel. Doch es gibt klare Regeln: Sieben Angaben müssen grundsätzlich auf jeder Fertigpackung stehen – und zwar gut lesbar:



Außerdem müssen der **Endpreis** auf oder neben der Ware angebracht sein sowie der **Grundpreis**, zum Beispiel der Preis pro Kilogramm.

Gleich ob Pflichtkennzeichnung oder Werbung, für alle Informationen auf Lebensmitteln gilt: Sie dürfen die Verbraucher nicht täuschen.

Der Name: Was ist das eigentlich?



Jedes Lebensmittel muss einen Namen tragen, die so genannte **Verkehrsbezeichnung**. Sie erklärt, um was für ein Produkt es sich handelt, zum Beispiel Fruchtsaft oder Erfrischungsgetränk. Häufig stehen auf den Packungen auch Markennamen oder Fantasiebezeichnungen wie „Tropennektar“ oder „Piratenbrause“. Diese Namen sind kein Ersatz für die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrsbezeichnung, auch wenn sie häufig in großen Buchstaben auf der Packung prangen.

Tipp: Die Verkehrsbezeichnung muss im selben Sichtfeld wie die Füllmenge stehen.

Was ist drin?

Die **Zutatenliste** informiert darüber, was im Produkt enthalten ist. An erster Stelle steht die Hauptzutat, an letzter Stelle die Zutat mit der geringsten Menge. Wird eine Zutat, zum Beispiel durch eine Abbildung, besonders hervorgehoben, dann muss auch ihre Menge in der Zutatenliste angegeben werden.

Allergene Zutaten wie Milch, Erdnuss oder Soja müssen deutlich erkennbar sein, entweder in der Zutatenliste oder in der Verkehrsbezeichnung oder auch durch einen eigenen Hinweis, wenn es keine Zutatenliste gibt.





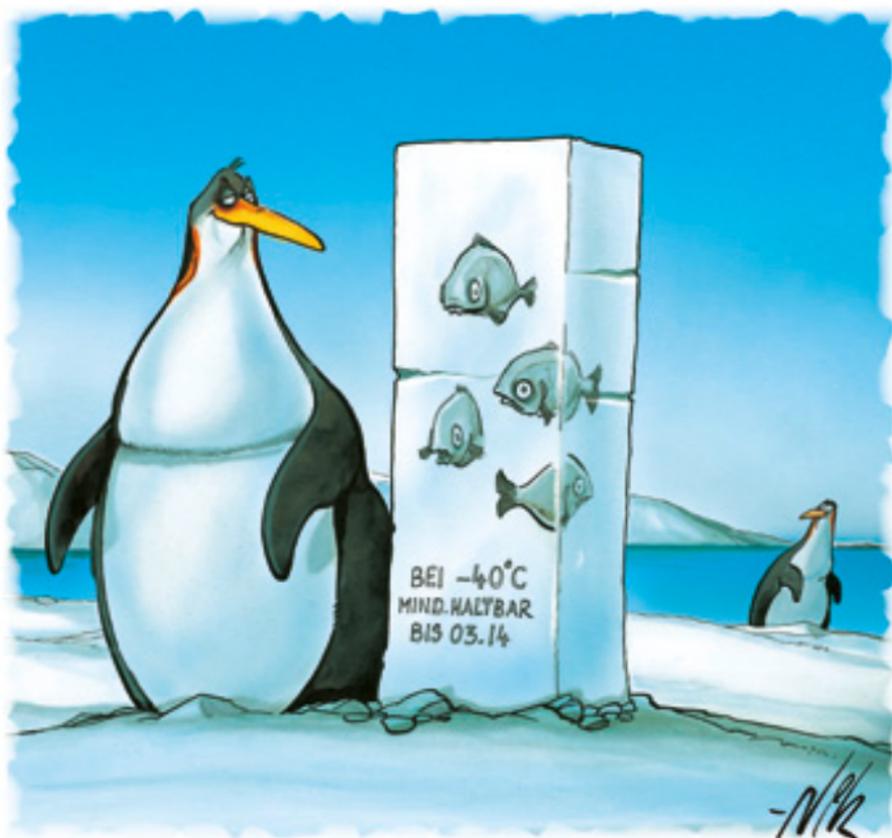
Auch die **Zusatzstoffe** finden Sie im Zutatenverzeichnis. Sie tragen meist zwei Bezeichnungen:

Der **Klassenname** verrät, welche Aufgabe der Stoff im Lebensmittel übernimmt, zum Beispiel „Säuerungsmittel“. Die **chemische Bezeichnung** oder die **E-Nummer** gibt an, um welchen Stoff es sich genau handelt, zum Beispiel „Ascorbinsäure“ oder „E 300“. E steht für EU, aber auch für „essbar“, das heißt, die Zusatzstoffe wurden auf ihre Unbedenklichkeit hin überprüft und dürfen überall in Europa verwendet werden.

Wie lange ist's haltbar?

Die Angabe „**Mindestens haltbar bis ...**“ bedeutet: Bis zu diesem Datum schmeckt und riecht das Lebensmittel noch wie geplant – vorausgesetzt es ist original verpackt und wurde richtig gelagert. Danach können Sie am Geruch und Geschmack testen, ob das Produkt noch in Ordnung ist. Viele Lebensmittel sind länger haltbar.

Anders ist das beim **Verbrauchsdatum**. Auf leicht verderblichen Lebensmitteln wie Hackfleisch finden Sie den Hinweis „**verbrauchen bis ...**“. Auch wenn man es nicht riecht oder schmeckt, das Produkt kann nach Ablauf des Datums schon verdorben sein. Das heißt: Bitte nicht mehr essen!



Wo kommt's her?



Auf der Packung muss stehen, wer für das Produkt verantwortlich ist – mit Name und Anschrift. Das ist nicht immer der **Hersteller**, es kann auch der **Verpacker** oder **Verkäufer** sein. Um Produkte eindeutig zuordnen zu können, müssen sie auch eine **Los-** oder **Chargennummer** tragen. Alternativ ist ein ausführliches Mindesthaltbarkeitsdatum mit Tag, Monat und Jahr ausreichend.

Bei Obst, Gemüse, Rindfleisch, Fisch und Eiern muss jetzt schon das **Ursprungsland** angegeben werden. Für Schweine-, Geflügel-, Schaf- und Ziegenfleisch soll die Angabe 2016 Pflicht werden.

Wie viel ist drin?

Feste Lebensmittel müssen nach **Gewicht**, flüssige Lebensmittel nach **Volumen** gekennzeichnet werden, so die Regel. In einigen Fällen darf alternativ die Stückzahl angegeben werden.



Bei Lebensmitteln, die in Flüssigkeiten angeboten werden, müssen Hersteller nicht nur die Gesamtfüllmenge, sondern auch das **Abtropfgewicht** angeben, beispielsweise bei Obst- und Gemüsekonserven oder Schafskäse in Salzlake.



Viel Aufgussflüssigkeit und wenig drin? Das wäre eine klassische Mogelpackung.

Was ist mit Alkohol in Lebensmitteln?

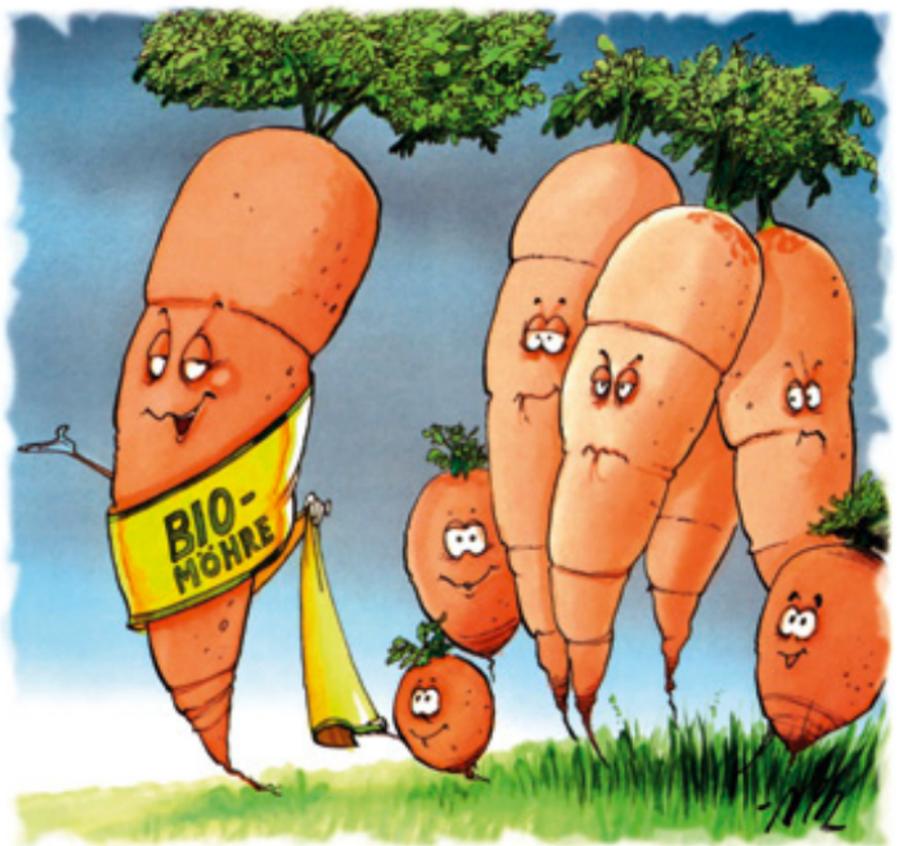
Bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent muss der Alkoholgehalt auf dem Etikett stehen.



Für feste Lebensmittel, etwa Weinbrand-Bohnen, gibt es diese spezielle Kennzeichnungspflicht nicht. Nur der Blick auf die Zutatenliste verrät, ob in einem Produkt Alkohol enthalten ist, über die Menge erfahren Sie in der Regel nichts.

Und wie ist's hergestellt?

In manchen Fällen steht auf dem Produkt, wie es hergestellt wurde, zum Beispiel bei **Bioprodukten**. Wer sich mit dem Zusatz „Bio“ oder „Öko“ schmückt, muss die Vorgaben der europäischen Öko-Verordnung erfüllen.



Gesetzlich geregelt ist auch, dass **genetisch veränderte Zutaten** gekennzeichnet werden müssen. Es ist außerdem festgelegt, unter welchen Bedingungen Hersteller den Hinweis „ohne Gentechnik“ nutzen dürfen.

Nährwerttabellen – in Zukunft verpflichtend

Wie viel Fett ist im Keks, wie viel Zucker im Müsli? Schauen Sie auf die Nährwerttabelle. Sie finden sie schon jetzt auf vielen Etiketten. Ab 2016 ist die Angabe für alle verpackten Produkte Pflicht, ausgenommen sind alkoholische Getränke.

Hinweise auf einen besonderen Nährwert

Auch für Werbeaussagen gibt es Regeln. Ob „fettreduziert“, „vitaminreich“ oder „light“ – **Hinweise auf einen besonderen Nährwert** sind nur erlaubt, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Steht zum Beispiel „light“ auf der Packung, muss erklärt werden, warum das Produkt „leichter“ ist als ein vergleichbares.

Das Geschäft mit der Gesundheit

Gesundheitsangaben wie „Ballaststoffe fördern die Verdauung“ müssen wissenschaftlich belegt sein. Lebensmittel mit Gesundheitsaussagen müssen außerdem eine **Verzehrempfehlung** tragen, denn die erwünschte Wirkung tritt in der Regel nur ein, wenn das Produkt in bestimmten Mengen über einen längeren Zeitraum gegessen wird.

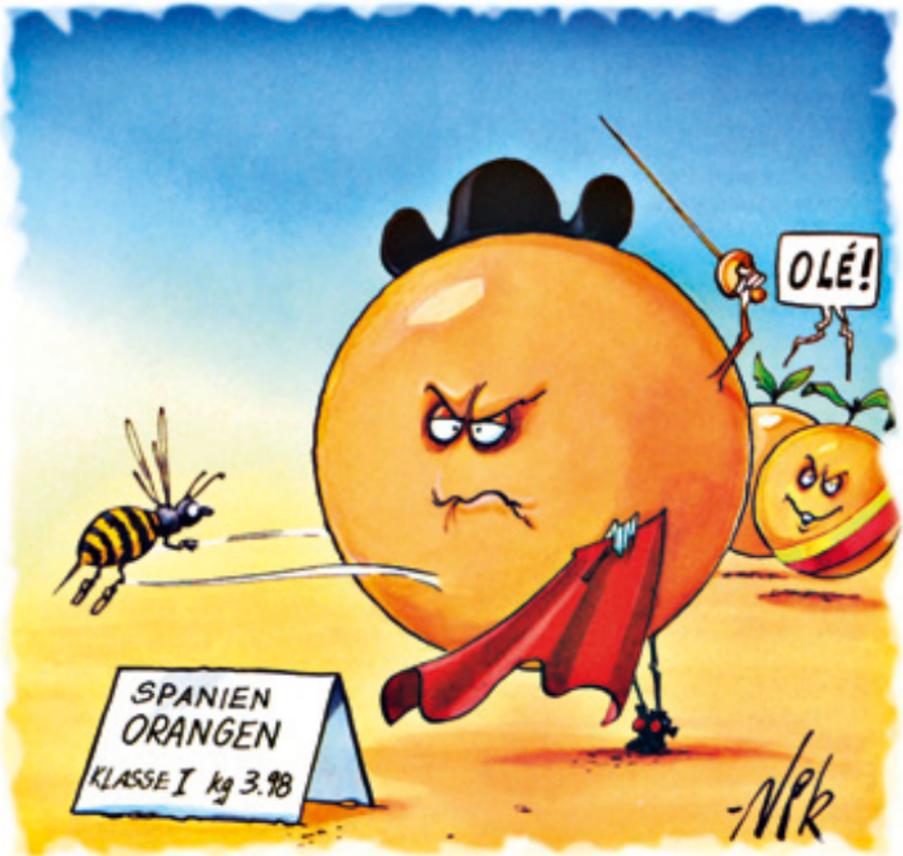


Eine Gesundheitsaussage allein macht noch kein hochwertiges Lebensmittel. Auch zucker- und kalorienreiche Produkte dürfen derzeit noch mit Gesundheitsaussagen oder mit einem besonderen Nährwert beworben werden, so lange die Aussage selbst richtig ist. Auf EU-Ebene ist jedoch vorgesehen, dass künftig nur solche Lebensmittel Gesundheitsangaben tragen dürfen, die bestimmte Höchstgehalte an Salz, Fett oder Zucker nicht überschreiten.

Unverpackte Ware

Auch lose Ware kommt nicht ganz ohne Kennzeichnung aus. Wurden Zusatzstoffe eingesetzt, dann muss darauf hingewiesen werden, zu welchem Zweck, also zum Beispiel „mit Konservierungsstoff“, „gewachst“ oder „mit Farbstoff“. Bei Obst und Gemüse muss das Ursprungsland auf einem Schild neben der Ware stehen. Bei unverpackten Lebensmitteln, beispielsweise beim Bäcker, Metzger oder im Restaurant, wird die Allergeninformation ab 2014 Pflicht.

Nie fehlen dürfen die Preis- und die Grundpreisangabe.



Wer hilft bei Fragen und Problemen?

Erste Anlaufstelle bei Beanstandungen ist das Geschäft, in dem Sie das Produkt gekauft haben. Am besten nehmen Sie den Kassenzettel mit. Gibt es dort keine Hilfe, dann können Sie sich an den Hersteller oder Verkäufer wenden, der auf der Packung steht, oder direkt an die amtliche Lebensmittelüberwachung. Die Adresse erhalten Sie bei Ihrer Stadt- beziehungsweise Kreisverwaltung. Auch die Verbraucherzentralen geben Auskunft und bieten Hilfestellung bei Reklamationen.

Viele Antworten auf Fragen rund um das Thema Lebensmittel und Ernährung finden Sie auch in den Foren auf www.was-wir-essen.de.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



aid

aid infodienst – Wissen in Bestform

Ihr Informationsanbieter rund um
Landwirtschaft, Lebensmittel und
Ernährung. Wir bereiten Fakten
verständlich auf und bieten für
jeden den passenden Service. Mit
mehr als 60 Jahren Erfahrung.

unabhängig – praxisorientiert –
wissenschaftlich fundiert

www.aid.de

Impressum

343/2012

Herausgegeben vom

aid infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V.

Heilsbachstraße 16, 53123 Bonn, www.aid.de

Text: Dr. Christina Rempe, Berlin

Redaktion: Gesa Maschkowski, aid, Hedda Thielking, aid

Fotos (U4 v.o.n.u.): © Irochka, © Wladimir Tolstich, © dpaint – alle Fotolia.com

Illustrationen: Nik Ebert · Grafik: Arnout van Son, 53347 Alfter

Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – sowie Weitergabe mit
Zusätzen, Aufdrucken oder Aufklebern nur mit Genehmigung des aid gestattet.

2., veränderte Neuauflage

**Diesen Flyer können Sie unter www.aid.de herunterladen oder bis zu
50 Stück kostenfrei zzgl. Versandkosten anfordern unter bestellung@aid.de**